

Das *eigene* Unternehmen

Der Weg zur selbständigen Gewerbeausübung



Gewerberecht

tirol

Unser Land.

Liebe Tirolerinnen, liebe Tiroler!

Die Gründung eines Unternehmens ist ein Schritt ins Ungewisse. Dieser Schritt verlangt vom Betroffenen Mut und Risikobereitschaft, bedeutet aber auch eine große Chance. Nämlich die Chance, die eigenen Ideen verwirklichen zu können, selbständig und unabhängig seinen beruflichen Weg zu beschreiten und in Eigenverantwortung seine berufliche Existenz aufzubauen.



Grundsätzlich wurde der Weg in die gewerbliche Selbständigkeit durch die Novelle der Gewerbeordnung, die am 1. August 2002 in Kraft getreten ist, wesentlich erleichtert. Kurz gesagt: Der Berufszugang wurde liberalisiert, die Verwaltung vereinfacht. Am Tag der Gewerbebeanmeldung können Sie

bereits mit der Gewerbeausübung beginnen. Unnötige Bürokratie wurde soweit wie möglich beseitigt.

Diese Broschüre, die nunmehr in einer 2. Auflage vorliegt, soll die wesentlichen Neuerungen kurz aufzeigen und Ihnen die erforderlichen Schritte darlegen, die Ihnen den Weg zur selbständigen Gewerbeausübung möglich machen.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrem mutigen Schritt in die berufliche Selbständigkeit viel Erfolg.

LR Mag. Hannes Bodner
Landesrat für Wirtschaft

1. Novelle 2002	4
2. Gewerbsmäßigkeit	5
Ausnahmen	5
3. Freie Gewerbe	5
Erforderliche Unterlagen	6
4. Reglementierte Gewerbe	6
Arten des Befähigungsnachweises	6
Besondere Zuverlässigkeit	7
5. Voraussetzungen für die Gewerbeausübung	7
Persönliche Voraussetzungen	7
Sachliche Voraussetzungen	8
6. Gewerbebeanmeldung	8
Erforderliche Unterlagen	8
Gewerbebeanmeldung online	8
7. Aufnahme der Tätigkeit	9
Auszug aus dem Gewerberegister	9
8. Prüfungswesen	9
9. Nebenrechte	9
10. Gewerberechtlicher Geschäftsführer	10
Voraussetzungen	10
11. EWR-Bestimmungen	10
12. Betriebsanlagengenehmigung	11
13. Jungunternehmerförderung des Landes	11
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds	12
Tiroler Kleinunternehmerförderung	13
Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung	15
14. Jungunternehmerförderung des Bundes	16
BMWA – Jungunternehmer/innen-Förderungaktion	16
BMWA – Top-Tourismus-Förderung 2001–2006	18
15. Anhang	21
A Liste der reglementierten Gewerbe	22
B Formularliste	24
C Übersicht Gewerbebeanmeldung	26
D Wichtige Adressen	28
E Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren	30

1. Novelle 2002

Die Gewerberechtsnovelle 2002 brachte folgende wesentlichen Neuerungen:

Es gibt *keine bewilligungspflichtigen Gewerbe* mehr; alle Gewerbe werden *durch Anmeldung* bei der Gewerbebehörde *begründet*.

Es wurde eine *einheitliche Anlaufstelle* geschaffen: Die Bezirkshauptmannschaften bzw. in der Stadtgemeinde Innsbruck der Stadtmagistrat sind grundsätzlich die Gewerbebehörden erster Instanz.

Befähigungsnachweise gibt es weiterhin, auch die Meisterprüfung bleibt erhalten; die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung und sonstigen Befähigungsprüfungen sind jedoch gänzlich entfallen.

Alle an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe sind in einer einheitlichen Liste der reglementierten Gewerbe zusammengefasst und taxativ im §94 der Gewerbeordnung aufgezählt.

Für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe ist kein Befähigungsnachweis mehr erforderlich.

Die *Nebenrechte* wurden für alle Gewerbetreibenden umfassend *erweitert*.

Die Konkursöffnung ist kein Gewerbeausschlussgrund mehr, wohl aber die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens.

Für Staatsbürger eines nicht EWR-Staates wird keine Gleichstellung mehr gefordert, es ist eine *Gewerbeausübung bei berechtigtem Aufenthalt* in Österreich möglich.

Es gibt *nur mehr 2 Arten von Gewerben*:

Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe (inkl. Teilgewerbe).

2. Gewerbsmäßigkeit

Der Gang zur Gewerbebehörde ist nur dann erforderlich, wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Gewerbsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht durchgeführt wird.

Ausnahmen:

Gewisse Tätigkeiten sind trotz des Vorliegens dieser drei Kriterien von der Gewerbeordnung ausgenommen. Beispielsweise seien genannt:

- *freie Berufe (Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, etc.)*
- *Land- und Forstwirtschaft*
- *Banken, Versicherungen*
- *Künstler*
- *Heilkunde und medizinisch-technische Dienste*

3. Freie Gewerbe

Für freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Sie sind lediglich unter Anschluss der persönlichen Dokumente bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Die Liste der freien Gewerbe kann auf der Landeshomepage abgerufen werden:

www.tirol.gv.at/gewerbeschein

Erforderliche Unterlagen

Für die Gewerbeanmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Strafregisterauszug
- Firmenbuchauszug bei juristischen Personen

Anhand dieser Dokumente kann die Behörde die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben überprüfen – nämlich Volljährigkeit und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen. Gewerbeausschließungsgründe sind bestimmte Finanzvergehen bzw. strafgerichtliche Verurteilungen sowie die schon erwähnte Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

Im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 2002 wurde den Gewerbebehörden rechtlich die Möglichkeit eingeräumt, Standes- und Strafregisterdaten aus vorhandenen zentralen Datenbanken abzufragen. Da nunmehr in Tirol die meisten Gewerbebehörden diese Abfragemöglichkeit technisch eingerichtet haben, ist grundsätzlich nur mehr die Vorlage eines Ausweisdokumentes (Pass oder Personalausweis) erforderlich.

4. Reglementierte Gewerbe

Reglementierte Gewerbe sind jene Gewerbearten, bei denen neben den persönlichen Voraussetzungen *auch ein Befähigungsnachweis* erbracht werden muss.

Arten des Befähigungsnachweises

Er kann auf folgende Arten erbracht werden:

- Meisterprüfungs- bzw. Befähigungsnachweisprüfungszeugnis
- Unternehmerprüfungszeugnis

- Abschluss bestimmter Studien bzw. erfolgreicher Besuch von Schulen
- Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit
- Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung
- Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter

Besondere Zuverlässigkeit

Bei bestimmten reglementierten Gewerben, den §95-Gewerben (wie beispielsweise dem Baumeister-, Reisebüro-, Sicherheits- und Waffengewerbe), wird von der Behörde geprüft, ob der Gewerbeanmelder die vom Gesetz geforderte besondere Zuverlässigkeit besitzt. Dies bedeutet, dass auch keine schwerwiegenden Verwaltungsstrafen vorliegen dürfen.

Eine Auflistung der reglementierten Gewerbe finden Sie auf Seite 22.

5. Voraussetzungen für die Gewerbeausübung

Persönliche Voraussetzungen

Die wichtigsten persönlichen Voraussetzungen sind:

- Volljährigkeit
- Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft oder berechtigter Aufenthalt in Österreich
- keine Ausschließungsgründe (gerichtliche Verurteilung zu mehr als 3 Monaten Haftstrafe bzw. mehr als 180 Tagsätzen, div. Betrugs- und Suchtgiftdelikte, Finanzstrafen, Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse)
- Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerben)
- Zuverlässigkeit bei §95-Gewerben (keine schwerwiegenden Verwaltungsstrafen)

Für Personen, die eine oder mehrere der oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit der *Erlangung einer Nachsicht*.

Sachliche Voraussetzungen

Als sachliche Voraussetzung ist bei einigen Gewerben noch die Erlangung einer *Betriebsanlagengenehmigung* erforderlich (z.B. für Werkstätten, Produktionsbetriebe, Diskotheken, etc.).

Diese erhalten Sie ebenfalls bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Siehe auch Seite 11.

6. Gewerbeanmeldung

Ihr Gewerbe melden Sie schriftlich bei der für Ihren Standort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an. Die Anmeldung kann durch ein formloses Schreiben erfolgen, es wird jedoch empfohlen, die *amtlich vorbereiteten Formulare* zu verwenden. Diese erhalten Sie entweder bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde oder auf der Landeshomepage unter:

www.tirol.gv.at/gewerbeschein

Erforderliche Unterlagen

Eine Gewerbeanmeldung hat jedenfalls zu enthalten:

- *Persönliche Angaben des Anmelders (dieser kann auch eine Gesellschaft sein)*
- *genaue Bezeichnung des Gewerbes*
- *geplanter Standort*
- *persönliche Angaben zum gewerberechtigten Geschäftsführer*
- *Unterschrift*

Gewerbeanmeldung online

Seit 1. Juni 2003 besteht die Möglichkeit, Gewerbeanmeldungen über das Internet durchzuführen, unter:

www.help.gv.at

7. Aufnahme der Tätigkeit

Wenn sämtliche vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen und die genannten Unterlagen der Gewerbeanmeldung angeschlossen sind, können Sie *am Tag der Anmeldung* mit der Gewerbeausübung beginnen. Es gibt auch keinen Gewerbeschein mehr. Ausgenommen sind nur die *§95-Gewerbe*, wo die Rechtskraft des Feststellungsbescheides abgewartet werden muss.

Auszug aus dem Gewerberegister

Nach erfolgter Gewerbeanmeldung wird seitens der Behörde Ihr Gewerbe längstens binnen drei Monaten im Gewerberegister eingetragen und Sie werden durch Übermittlung eines Auszuges aus dem Gewerberegister von dieser Eintragung verständigt.

8. Prüfungswesen

Das Prüfungswesen wurde durch die Gewerberechtsnovelle 2002 neu organisiert. Zur Durchführung aller Prüfungen sind die *Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern* berufen.

Sämtliche *Zulassungsvoraussetzungen* zu einer Meister- oder sonstigen Befähigungsprüfung *entfielen* durch die Gewerberechtsnovelle 2002.

Zuzulassen ist daher jede/r, die/der eigenberechtigt ist.

9. Nebenrechte

Sobald Sie ein Gewerbe befugt ausüben, stehen Ihnen diverse Nebenrechte zu. Beispielsweise seien genannt:

- *Aufstellen, Montage und Austausch schadhafte gewordener Bestandteile*

- *Sammeln und Behandeln von Abfällen*
- *Übernahme von Gesamtaufträgen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages Ihrem Gewerbe zukommt*
- *Zurücknahme von Waren; Kauf, Verkauf, Vermietung und Vermittlung von Waren*
- *unentgeltlicher Ausschank von Getränken*

10. Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Wenn Sie selbst nicht den Befähigungsnachweis für ein reglementiertes Gewerbe erbringen, so besteht für Sie die Möglichkeit, durch die *Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers* dennoch dieses Gewerbe auszuüben.

Voraussetzungen

Der gewerberechtliche Geschäftsführer, dessen Bestellung bei juristischen Personen verpflichtend ist, muss wie der Gewerbeinhaber selbst sämtlichen persönlichen und besonderen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes entsprechen und darüber hinaus in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss eine selbständige Anordnungsbefugnis besitzen und bei der Ausübung eines reglementierten Gewerbes durch juristische Personen zudem entweder dem vertretungsbefugten Organ angehören oder ein mit mindestens 20 Stunden beschäftigter, voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

11. EWR-Bestimmungen

Durch das Inkrafttreten des EWR-Vertrages gelten auch in Österreich die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im EU-Raum.

Grundsätzlich sind daher Angehörige eines anderen EU-Staates den Österreichern gleichgestellt. Dies bedeutet, dass eine EWR-Anerkennung bzw. Gleichhaltung für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes durch einen EU-Ausländer benötigt wird.

In diesem Zusammenhang wird auch noch auf die EWR-Bescheinigung hingewiesen. Damit wird für eine ausländische Behörde in einem EWR-Mitgliedsstaat eine gewerbliche Tätigkeit in Österreich bestätigt. Sie dient somit zur Anerkennung der den Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat.

12. Betriebsanlagengenehmigung

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Eine Bewilligungspflicht besteht für diese Anlage, wenn davon Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen ausgehen können.

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

13. Jungunternehmerförderung des Landes Tirol

Förderstelle ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Innsbruck. Die Richtlinien und Antragsformulare zu den einzelnen Förderungsaktionen finden Sie im Internet unter:

www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

13.1 Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds

Förderungsempfänger

Kleinst-Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit im Durchschnitt weniger als 20 Mitarbeitern (ohne Unternehmer und Lehrlinge) oder max. EUR 2,5 Mio. Jahresumsatz.

Förderungsschwerpunkte

- Betriebsgründungen und -übernahmen, insb. durch Jungunternehmer
- Betriebserweiterungs-, -verlegungs- und -entwicklungsprojekte
- Maßnahmen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung
- Sicherung der Nahversorgung

Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung wird in Form von zinsgünstigen Darlehen (Fixzinssatz) gewährt.
- Es werden max. 70 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert, die Untergrenze der Darlehen beträgt EUR 5.000, die Obergrenze EUR 50.000.
- Jungunternehmer, die erstmals die gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, können für Betriebsmittelfinanzierungen zusätzlich ein Darlehen von max. EUR 10.000 erhalten.

Förderbare Investitionskosten

- Bauliche Investitionen, Maschinen und maschinelle Investitionen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nicht jedoch Grundstückskosten
- Betriebsmittel für Jungunternehmer
- Lastkraftwagen, ausgenommen solche im Verkehrsgewerbe
- Immaterielle Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen

Gebrauchte Investitionsgüter können nur dann gefördert werden, wenn die Restnutzungsdauer mindestens der Darlehenslaufzeit entspricht.

Besondere Hinweise

- Anträge sind vor Projektbeginn beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung einzureichen.
- Eine gemeinsame Förderung mit anderen Förderungsaktionen des Bundes oder Landes ist nicht zulässig.
- Gefördert werden nur Projekte mit einer Obergrenze der förderbaren Kosten von netto EUR 75.000.
- Ansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Herr Pittracher (T 0512/508-3207).

13.2 Tiroler Kleinunternehmerförderung

Förderungsschwerpunkt „Jungunternehmerförderung“

Förderungsempfänger

Kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme max. EUR 10 Mio.)

Förderungskriterien

- Jungunternehmerstatus = bis max. 3 Jahre nach erstmaliger Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit
- Bei juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften müssen alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter bzw. Organe den Jungunternehmerstatus aufweisen und über zumindest 51% der Geschäftsanteile verfügen.
- Schließung einer Marktlücke oder Marktnische
- Keine Förderung in Branchen, in denen bereits eine überdurchschnittliche Kapazität besteht

Art und Ausmaß der Förderung:

- Die Förderung wird in Form von einmaligen Zuschüssen gewährt.

- Bis max. 5 % der förderbaren Projektkosten (Basisprämie)
- Bis max. 7,5 % der förderbaren Projektkosten im Regionalförderungsgebiet bei Projekten mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung
- Für Jungunternehmer ist ein zusätzlicher Bonus von max. 5 % der förderbaren Projektkosten bei besonderer regional- bzw. arbeitsmarktpolitischer Bedeutung möglich
- Zusätzlich: Arbeitsplatzprämie bis max. EUR 2.000 /Arbeitsplatz bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung und Schaffung von mind. drei neuen Arbeitsplätzen
- Die förderbaren Projektkosten sind mit mind. EUR 75.000 und max. EUR 500.000 begrenzt.

Förderbare Investitionskosten

- Bauliche Investitionen (inkl. zu aktivierende Eigenleistungen)
- Maschinelle Investitionen und sonstige Betriebsanlagen
- Immaterielle Kosten im Bereich von Technologietransfer (z.B. Patentrechte, Lizenzen)
- Sonstige immaterielle Kosten (z.B. Produktdesign, externe Expertisen)

Besondere Hinweise

- Eine gemeinsame Förderung mit dem Bund, z.B. AWSG (Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion) und ÖHT (TOP-Tourismus-Förderung) ist zulässig.
- Anträge sind vor Projektbeginn (gleichzeitig mit der Bundesförderung) zu beantragen.
- Ansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Herr Ernst Messner (T 0512/508-3219).

13.3 Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung

Gemeinsame Förderungsaktion des Landes Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol

Förderungsempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) mit weniger als 250 Mitarbeitern und entweder max. EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme
Gefördert werden nur Unternehmen, die die Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, keine Beratungsunternehmen und Bildungseinrichtungen.

Förderungsschwerpunkte

- *Externe Beratungsleistungen* in den Bereichen Technologieberatung, strategische Unternehmensplanung (insb. für Jungunternehmer), Unternehmenssicherung und Marktstrategien und betriebliche Kooperationen
- *Externe Weiterbildungsleistungen* in den Bereichen Einführung neuer Technologien, Erschließung neuer Absatzmärkte/Kundenschichten und unternehmensbezogene Gesamtkonzepte

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form einmaliger Zuschüsse gewährt:

- Beratungsleistungen bis max. 60 % der förderbaren Kosten in den Regionalförderungsgebieten und bis max. 50 % in allen übrigen Gebieten (= Honorar des externen Beraters bis maximal 3 Tagwerke zu je 8 Stunden zum jeweils gültigen WIFI-Beratersatz)
- Für Jungunternehmerberatungen max. Beratungszeitraum 3 Jahre – Fördersatz gestaffelt bis max. 80 % der förderbaren Kosten

- Weiterbildungsmaßnahmen bis max. 30% der förderbaren Kosten (= tatsächliche Kurs- und Weiterbildungskosten – mind. EUR 1.440)
- Höchstbetrag pro Förderungsschwerpunkt und Jahr max. EUR 3.600

Besondere Hinweise

- Anträge sind vor Projektbeginn generell über den Service-Point der Wirtschaftskammer Tirol, Gründungsberatung, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck einzureichen.
- Ansprechpartnerin beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Frau Ingrid Mair (T 0512/508-3217)

14. Jungunternehmerförderung des Bundes

14.1 BMWA – Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschl. Gründungssparen)

Förderstelle ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 34, 1030 Wien,
T 01/501 75-0, E office@awsg.at,
www.awsg.at

Förderungsempfänger

- Kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme max. EUR 10 Mio.)
 - Kleine Unternehmen, die technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erbringen
- Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind nicht antragsberechtigt.

Förderungsschwerpunkte

- Ansparen und Einbringen von im Rahmen des Gründungssparens angespartem Eigenkapital in ein neu gegründetes bzw. übernommenes Unternehmen
- Durchführung von eigen- und/oder fremdfinanzierten Investitionen in Vorbereitung auf und im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme
- Finanzierung von Betriebsmitteln
- Aufnahme von Fremdkapital

Förderungskriterien

- Erstmalige Gründung/Übernahme eines kleinen Unternehmens
- Die Unternehmensgründung/-übernahme darf höchstens 2 Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.
- Bei juristischen Personen sowie OHGs, KGs und eingetragenen Erwerbsgesellschaften muss mind. ein/e Jungunternehmer/in an der Förderungswerberin mit mind. 25% direkt beteiligt und zumindest handelsrechtliche/r Geschäftsführer/in sein.
- Die erstmalige Gründung/Übernahme ist auch dann erfüllt, wenn während der letzten fünf Jahre vor Gründung/Übernahme des Unternehmens keine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Art und Ausmaß der Förderung

Förderungsschwerpunkt „Gründungssparen“:

- Die Förderung erfolgt in Form einer Anspräprämie von 14% der förderbaren Ansparleistung.
- Förderbare Ansparleistung = angesparter Betrag innerhalb eines Ansparzeitraumes von mind. 2 Jahren und max. 6 Jahren vor Gründung oder Übernahme eines Unternehmens
- max. förderbare Ansparleistung insg. EUR 55.000 / pro Jahr EUR 23.000

Förderungsschwerpunkt „Investitionsförderung“:

- Gewährung eines einmaligen Zuschusses von max. 7% der förderbaren Investitionen (max. EUR 210.000) = max. Förderungsbetrag EUR 14.700
- Bürgschaften/Garantien für Kredite/Leasing zur Finanzierung von Investitionen, Übernahme-kosten (inkl. Unternehmenskäufe) und Betriebsmittel in Höhe von max. EUR 300.000

Besondere Hinweise

- Förderstelle ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH, Wien.
- Anträge sind vor Projektbeginn, in der Regel über die Hausbank, einzureichen.
- Ansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung Herr Ernst Messner (T 0512/508-3219)

14.2 BMWA –Top-Tourismus-Förderung 2001–2006

Förderstelle ist die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), Wien,
T 01/51530, www.oeht.at

Förderungsbereich TEIL A:
Verbesserung der Angebotsstruktur

Förderungsempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), die der Sparte Tourismus angehören

Förderungsschwerpunkte

- Innovation, Modernisierung, Rationalisierung, Betriebsgrößenoptimierung, Qualitätsverbesserung und Angebotsdiversifizierung in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben

- Verbesserung der touristischen Infrastruktur-Einrichtungen
- Investitionen von zwischen- und überbetrieblichen Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen
- Einsatz neuer Technologien – insb. Informations- und Kommunikationstechnologien
- Ankauf von Betrieben und Ausbau von Personalunterkünften

Förderungskriterien

- Bei Investitionen in Beherbergungsbetrieben muss die 3-Sterne-Kategorie erreicht und nachgewiesen werden.
- Jedes Zimmer muss Bad/Dusche und WC aufweisen.
- Bei Campingplätzen werden nur qualitativ hochwertige Einrichtungen gefördert.

Art und Ausmaß der Förderung

- Bei Investitionen bis EUR 1 Mio.:
Finanzierung über Eigenmittel oder Kreditfinanzierung durch die Hausbank – Zinssatzobergrenze ist der Förderungszinssatz (SMR + 0,5% p.a. variabel bzw. SMR + 1,375% p.a. fix)
Förderung: 5% Zuschuss von den förderbaren Kosten
- Bei Investitionen über EUR 1 Mio.:
Finanzierung des geförderten Teils der Gesamtinvestition über einen Investitionskredit der ÖHT
Förderung: 2% p.a. Zinsenzuschuss auf 10 Jahre für max. 70% der förderbaren Kosten, bei Neubauten für max. 50% der förderbaren Kosten
- Unter bestimmten Bedingungen ist eine zusätzliche Haftung durch die ÖHT für den Investitionskredit möglich.

Förderungsbereich TEIL E:
Top-Unternehmensgründungen und -übernahmen

Förderungskriterien

- Bei Neugründungen – ausreichende Eigenkapitalausstattung von mind. 30% der Gesamtkosten
- Geplanter Jahresumsatz von mind. EUR 150.000 und max. EUR 1 Mio. netto
- Vorliegen eines schlüssigen Unternehmenskonzeptes

Förderbare Kosten

- Gründungs- und Startkosten (z.B. Kosten für Unternehmenskonzept, Gebühren für Verträge, Firmenbucheintragung, etc.)
- Externe Ausbildungskosten in Verbindung mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Kosten der Inangangsetzung des Betriebes (z.B. pre-opening-Kosten, Firmenlogo, Erstprospekte, etc.)

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschuss bis max. 25% der förderbaren Kosten
- Förderungsuntergrenze EUR 1.000
Förderungsobergrenze EUR 20.000

Besondere Hinweise

- Antragstellung bei der ÖHT – in der Regel über die Hausbank – immer vor Investitionsbeginn
- Förderstelle ist die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), Wien.
- Ansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Frau Mag. Anna Kapferer (T 0512/508-3221)

15. Anhang

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Anlagen:

- A Liste der reglementierten Gewerbe
- B Wichtige Adressen
- C Formularliste
- D Checkliste Gewerbeanmeldung
- E Ansprechpartner Betriebsanlagenverfahren

Liste der reglementierten Gewerbe

Folgende Gewerbe sind nach §94
der Gewerbeordnung reglementierte Gewerbe:

1. Arbeitsvermittlung
2. Augenoptik (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenherzeugung (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestattung
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenherzeugung (verbundenes Handwerk)
9. Buchhaltung
10. Chemische Laboratorien
11. Dachdecker (Handwerk)
12. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenherzeugung (verbundenes Handwerk)
13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
14. Drogisten
15. Drucker und Druckformenherstellung
16. Elektrotechnik
17. Erzeugung von kosmetischen Artikeln
18. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)
19. Fleischer (Handwerk)
20. Fotografen
21. Fremdenführer
22. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
23. Fußpflege
24. Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Handwerk)
25. Gas- und Sanitärtechnik
26. Gastgewerbe
27. Getreidemüller
28. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
29. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
30. Hafner (Handwerk)
31. Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
32. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
33. Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit Medizinprodukten
34. Hörgeräteakustik (Handwerk)
35. Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
36. Inkassoinstitute
37. Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
39. Kommunikationselektronik (Handwerk)
40. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenherzeugung (Handwerk)
41. Kontaktlinsenoptik
42. Kosmetik (Schönheitspflege)
43. Kraftfahrzeugtechnik; Karosseriebauer einschließlich Karosserie-spengler und Karosserielackierer (verbundenes Handwerk)
44. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungsherzeugung) (verbundenes Handwerk)
45. Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
46. Lebens- und Sozialberatung
47. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
48. Massage
49. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
50. Milchtechnologie
51. Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
52. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumentenherzeuger; Holzblasinstrumentenherzeuger; Blechblasinstrumentenherzeuger (verbundenes Handwerk)
53. Orthopädieschuhmacher (Handwerk)
54. Pflasterer (Handwerk)
55. Rauchfangkehrer (Handwerk)
56. Reisebüros
57. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenherzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)
58. Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
59. Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechnik (verbundenes Handwerk)
60. Schuhmacher (Handwerk)
61. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
62. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
63. Spediteure einschließlich der Transportagenten
64. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
65. Sprengungsunternehmen
66. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinherzeugung und Terrazzomacher
67. Stukkateure und Trockenausbauer (Handwerk)
68. Tapezierer und Dekorateure (Handwerk)
69. Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
70. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
71. Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
72. Überlassung von Arbeitskräften
73. Uhrmacher (Handwerk)
74. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
75. Gewerbliche Vermögensberatung
76. Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten)
77. Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 131/2004
78. Vulkaniseur
79. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Handwerk)
80. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
81. Zahntechniker (Handwerk)
82. Zimmermeister

Formularliste

1. Gewerbeformulare (Stand: Jänner 2006)

- Form 1** Anmeldung natürliche Person
- Form 1a** Anmeldung natürliche Person und Geschäftsführeranzeige
- Form 2** Anmeldung juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführeranzeige
- Form 3** Geschäftsführeranzeige juristische Person/Personengesellschaft
- Form 3a** Geschäftsführeranzeige natürliche Person
- Form 4** Gastgewerbeanmeldung natürliche Person
- Form 4a** Gastgewerbeanmeldung natürliche Person und Geschäftsführeranzeige
- Form 5** Gastgewerbeanmeldung juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführeranzeige
- Form 6** Gastgewerbe Geschäftsführeranzeige juristische Person/Personengesellschaft
- Form 6a** Gastgewerbe Geschäftsführeranzeige natürliche Person
- Form 7** Anzeige der Umgründung eines Unternehmens
- Form 8** Anzeige weitere Betriebsstätte natürliche Person
- Form 8a** Anzeige weitere Betriebsstätte juristische Person/Personengesellschaft
- Form 9** Feststellung individuelle Befähigung
- Form 10** Anzeige Verlegung des Betriebes natürliche Person
- Form 10a** Anzeige Verlegung des Betriebes juristische Person/Personengesellschaft
- Form 11** Anzeige integrierter Betrieb natürliche Person
- Form 11a** Anzeige integrierter Betrieb juristische Person/Personengesellschaft
- Form 12** Anzeige befähigter Arbeitnehmer natürliche Person
- Form 12a** Anzeige befähigter Arbeitnehmer juristische Person/Personengesellschaft
- Form 13** Anzeige Zurücklegung des Gewerbes natürliche Person
- Form 13a** Anzeige Zurücklegung des Gewerbes juristische Person/Personengesellschaft
- Form 14** Ansuchen zur Ausstellung einer EWR-Bescheinigung
- Form 15** Nachsicht vom Gewerbeausschluss natürliche Person
- Form 15a** Nachsicht vom Gewerbeausschluss juristische Person/Personengesellschaft
- Form 15b** Nachsicht vom Gewerbeausschluss gerichtliche Verurteilung/Finanzstrafe

2. Verkehrsgewerbe

- Form 16** Konzessionsansuchen grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person
- Form 16 a** Konzessionserweiterung grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person
- Form 16b** Konzessionsansuchen Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus natürliche Person

- Form 16c** Konzessionserweiterung Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus natürliche Person
- Form 16d** Konzessionsansuchen innerstaatlicher Güterverkehr natürliche Person
- Form 16e** Konzessionserweiterung innerstaatlicher Güterverkehr natürliche Person
- Form 16f** Konzessionsansuchen Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW natürliche Person
- Form 16g** Konzessionserweiterung Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW natürliche Person
- Form 16h** Konzessionsansuchen grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person und Geschäftsführergenehmigung
- Form 16i** Konzessionsansuchen innerstaatlicher Güterverkehr natürliche Person und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17** Konzessionsansuchen grenzüberschreitender Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17a** Konzessionserweiterung grenzüberschreitender Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17b** Konzessionsansuchen Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17c** Konzessionserweiterung Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17d** Konzessionsansuchen innerstaatlicher Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17e** Konzessionserweiterung innerstaatlicher Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17f** Konzessionsansuchen Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17g** Konzessionserweiterung Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung

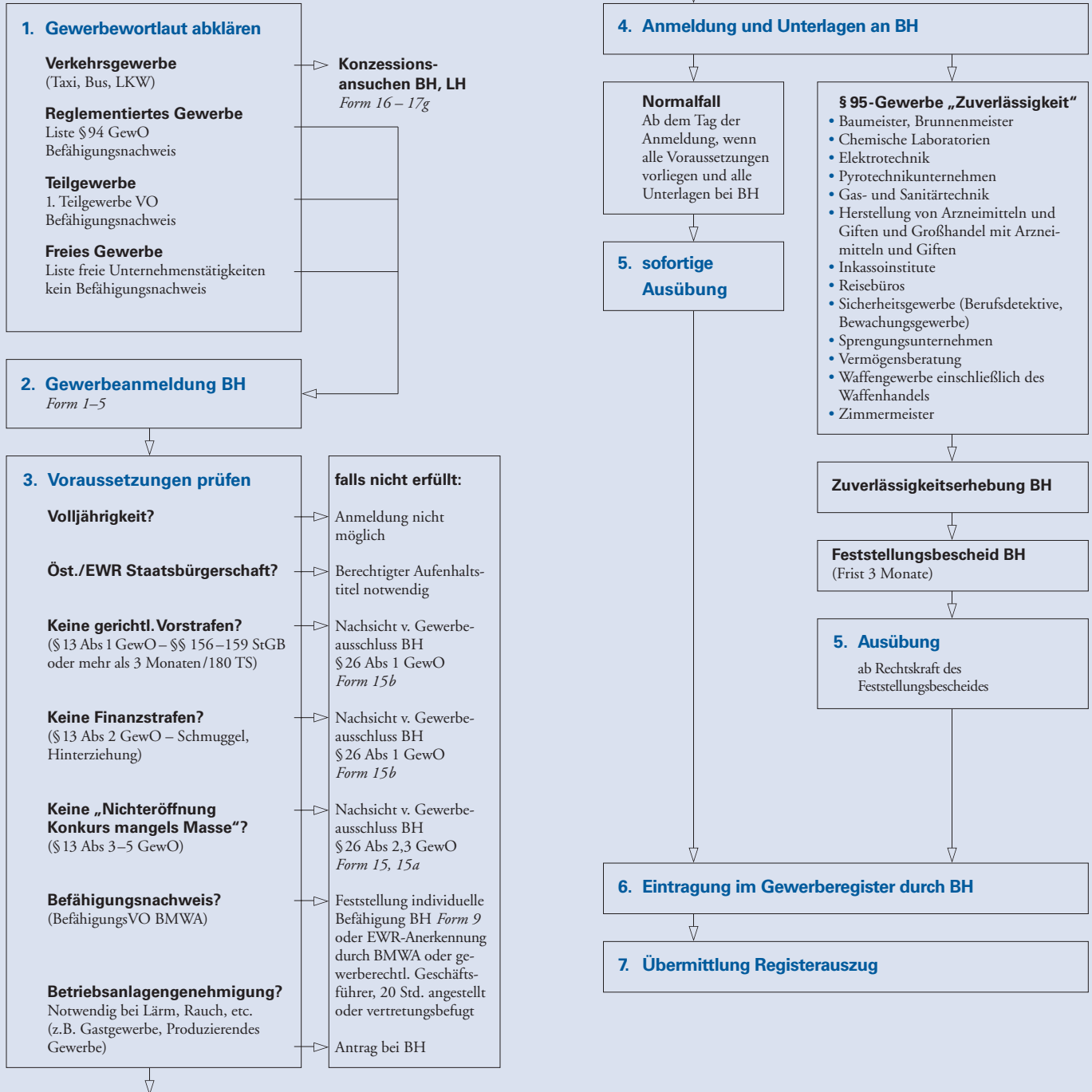
3. Diverse

- Form 18** Erklärung Gewerbeausschließungsgründe
- Form 19** Erklärung Geschäftsführerbestellung

4. Versicherungsvermittler

- Form 1b** Versicherungsvermittlung Anmeldung natürliche Person
- Form 2a** Versicherungsverm. Anm. jur. Person/Personenges.
- Form 18a** Versicherungsverm. Erkl. Gewerbeausschließungsg.
- Form 18b** Versicherungsverm. Erkl. GewAusschl. für Beschäftigte

Übersicht Gewerbeanmeldung



Wichtige Adressen

1. Gewerbe-Behörden

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck
T 0512/508-2403, F 0512/508-2405
E gewerberecht@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck

Gewerbe- und Veranstaltungsrecht, Neues Rathaus
Maria-Theresienstraße 18, 6020 Innsbruck
T 0512/5360-0, F 0512/5360-629
E kontakt@magibk.at

BH Innsbruck

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck
T 0512/5344-0, F 0512/5344-5075
E bh.innsbruck@tirol.gv.at

BH Schwaz

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
T 05242/6931-0, F 05242/6931-5805
E bh.schwaz@tirol.gv.at

BH Kitzbühel

Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel
T 05356/62 131-0, F 05356/62 131-6305
E bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

BH Kufstein

Bozner Platz 1–2, 6330 Kufstein
T 05372/606-0, F 05372/606-6005
E bh.kufstein@tirol.gv.at

BH Imst

Stadtplatz 1, 6460 Imst
T 05412/69 96-0, F 05412/69 96-5485
E bh.imst@tirol.gv.at

BH Reutte

Obermarkt 7 und 5, 6600 Reutte
T 05672/69 96-0, F 05672/69 96-108
E bh.reutte@tirol.gv.at

BH Lienz

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
T 04852/66 33-0, F 04852/66 33-6505
E bh.lienz@tirol.gv.at

BH Landeck

Innstraße 5, 6500 Landeck
T 05442/69 96-0, F 05442/69 96-5415
E bh.landeck@tirol.gv.at

2. Sonstige

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Wirtschaftsförderung
Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck
T 0512/508-3217, F 0512/508-3235
E wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at

Wirtschaftskammer Tirol

Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck
T 059 0905-0, E office@wktiroel.at

Junge Wirtschaft

Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck
T 059 0905-1414, F 059 0905-1341

Service Point

Gründungsberatung der WK
Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck
T 059 0905-2222, F 059 0905-1385
E gs@wktiroel.at

SVA der gewerblichen Wirtschaft

Landesstelle Tirol
Sillgasse 19, 6020 Innsbruck
T 0512/53 41-0, F 0512/53 41-445
E beitragswesen.tirol@sva.sozvers.at

Tiroler Gebietskrankenkasse

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck
T 0512/59 16-1404, F 0512/59 16-301
E tgkk@tgkk.sozvers.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meranerstraße 3, 6020 Innsbruck
T 0512/58 70 67, F 0512/57 13 84
E office@tirolerrak.at

Finanzamt Innsbruck

Innrain 32, 6020 Innsbruck
T 0512/505-0, F 0512/505-200
www.bmf.gv.at

Arbeitsmarktservice

Regionale Geschäftsstelle Innsbruck
Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck
T 0512/59 03-0, F 0512/56 70 04
E ams.innsbruck@ams.at

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren

1. Im Amt der Landesregierung und in den Bezirksverwaltungsbehörden

Für rechtliche Fragen

Sachgebiet Gewerberecht, Gewerbereferate der
Bezirkshauptmannschaften, Stadtmagistrat Innsbruck,
Bau-, Wasser- und Anlagenrecht

Für emissions- und sicherheitstechnische Fragen

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen
T 0512/508-4151
E esa@tirol.gv.at

Für medizinische Fragen

Abteilung Landessanitätsdirektion
T 0512/508-2662
E sanitaetsdirektion@tirol.gv.at

2. Außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung

Für Fragen des Arbeitnehmerschutzes

Arbeitsinspektorat Innsbruck
Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
T 0512/24 9 04
E post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at

Für Fragen des Brandschutzes

Landesstelle für Brandverhütung
Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck
T 0512/58 13 73
E bv-tirol@utanet.at

Wirtschaftskammer Tirol
Abteilung Wirtschaft und Umwelt
Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck
T 059 0905-1374,
E umweltschutz@wktiro.at

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen an folgende Stellen

- Gewerbereferate der Bezirkshauptmannschaften
in den einzelnen Bezirken
sowie Stadtmagistrat Innsbruck,
Gewerbe- und Veranstaltungsrecht
- Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck
T 0512/508-2403, F 0512/508-2405
E gewerberecht@tirol.gv.at

- Im Internet finden Sie ausführliche und aktuelle
Informationen über den Weg in die gewerbliche
Selbständigkeit.

Hier können Sie auch sämtliche Formulare,
die Sie für eine Gewerbebeanmeldung benötigen,
herunterladen und Sie erfahren die Höhe der
Kosten, die damit verbunden sind:

www.tirol.gv.at/gewerbeschein

Seit 1. Juni 2003 besteht die Möglichkeit,
Gewerbebeanmeldungen über das Internet durch-
zuführen, unter:

www.help.gv.at

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung,
Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck
Druck: Sterndruck, Fügen
Satz- und Druckfehler vorbehalten



tirol

Unser Land.